

RS UVS Kärnten 2002/10/29 KUVS- 11/8/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2002

Rechtssatz

Die im Spruch eines Straferkenntnisses aufgenommene Täterform "in Tatgemeinschaft" ist rechtlich verfehlt, da sich die Strafdrohungen der Verwaltungsvorschriften regelmäßig nur gegen die Personen richtet, die eine Tat allein ausführen. Wer einen anderen zur Verübung einer Verwaltungsübertretung anstiftet oder ihn dabei Hilfe leistet, macht sich einer Übertretung nach § 7 VStG schuldig, der die Anstiftung und Beihilfe auch im Verwaltungsstrafrecht allgemein für strafbar erklärt.

Schlagworte

Tat, Tatform, Tatbegehungsform, Täterform, Tatgemeinschaft, Einzeltäter, Tatausführung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at